



## **Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung: Einzelspenden bis zu 300 €**

Seit längerem machen es die Finanzämter Euch (als Spender) und uns (als Verein) leichter: bei Einzelspenden bis zu 300 Euro reicht dem Finanzamt der Zahlungsnachweis. Damit ist z. B. der Ausdruck der Überweisung, aus dem unser Vereinsname und unser Spendenkonto hervorgeht, gemeint.

Ein Beispiel: jemand spendet 4x im Jahr 100 Euro per Überweisung / Dauerauftrag, so überschreitet jede Einzelspende nicht die 200 Euro, somit reichen die 4 Überweisungen für das Finanzamt.

Überweist uns jemand 1x im Jahr 350 Euro, dann verlangt das Finanzamt eine Spendenbescheinigung von uns für die Steuererklärung, da diese einzelne Spende die 300 Euro überschreitet.

Wir finden diese Vereinfachung prima, denn das spart Papier, Zeit, schont die Vereinskasse und die Umwelt!

Bei Fragen sendet eine Nachricht an: [foerderverein.kgsdo@gmail.com](mailto:foerderverein.kgsdo@gmail.com)



## **Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt**



Der Förderverein Kirchhörder Grundschule e.V., Kobbendelle 6, 44229 Dortmund ist nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 28.01.2021 des Finanzamtes Dortmund-Hörde, Steuer-Nr. 315/5792/0364 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Spenden an Förderverein Kirchhörder Grundschule e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne §§ 51ff. AO verwendet wird. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Einzelzuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!  
Förderverein Kirchhörder Grundschule e.V. - Vorstand

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)